

# **Erneuerung Grieser Steg**

## **Anlage 09 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

### **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

zum

#### **Planungswettbewerb**

### **Bauvorhaben Holzgartensteg und Grieser Steg der Stadt Regensburg**

September 2020

Auftraggeber:

STADT REGENSBURG  
Gartenamt  
Weinweg 8  
93049 Regensburg

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)  
Am Hochgart 12, Kolmberg  
93192 Wald  
Tel.: 09463-9823077  
gabriel\_martin@gmx.de

Bearbeitung:

Martin Gabriel, Dipl.-Geograf (Univ.):  
Alle Tiergruppen außer Fledermäuse:  
Robert Mayer, Dipl.-Biologe (Univ.):  
Fledermäuse

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einführung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Prüfungsinhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Datengrundlagen und Methodik .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
<b>6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>4</b>
6.1. Verbotstatbestände .....	4
6.1.1. Schädigungsverbot .....	5
6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) .....	5
6.1.3. Störungsverbot.....	5
6.2. Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	5
6.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	6
6.3.1. Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	6
6.4. Betroffenheit der Fledermausarten.....	9
6.5. Höhlenbäume / Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> ).....	10
6.5.1. Ergebnisse: .....	11
6.6. Biber ( <i>Castor fiber</i> ) .....	11
6.6.1. Ergebnisse: .....	11
<b>7. Notwendige Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
7.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
7.2. Vermeidungsmaßnahmen Vögel.....	12
7.3. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse .....	12
7.4. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	12
<b>8. Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>13</b>
<b>9. Anlagen .....</b>	<b>13</b>
9.1. Karte des Untersuchungsraumes .....	13
9.2. Karte relevanter Brutvögel.....	14
9.3. Höhlenbäume im Untersuchungsraum .....	14
9.3.1. Karte Höhlenbäume .....	14
9.3.2. Höhlenbäume, tabellarische Übersicht.....	15
9.4. Karte Fledermausdetektoren.....	16
9.5. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen .....	17
9.5.1. Vögel.....	17
9.5.2. Fledermäuse .....	21
9.6. Literaturverzeichnis (Auswahl) .....	22

## 1. Einführung

Die Stadt Regensburg plant den Neubau eines Radweges zwischen Holzgartensteg und Grieser Steg, sowie den Bau einer Brücke über den Regen zum Grieser Spitz und weiter in Richtung Innenstadt. Zur Diskussion stehen mehrere Varianten der Trassenführung (vgl. Anhang 9.1.). Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich, der durch für den Planungswettbewerb vorgesehen ist zuzüglich einiger Meter westlich und östlich entlang des Damms (v.a. wegen Lebensbereich Zauneidechsen und Biber). Aufgrund der Wirkung des Bauvorhabens und des geplanten Ausbaus des Wegs muss der gesamte Wegebereich betrachtet werden, sowie der Park am Grieser Spitz (Vögel, Fledermäuse) und das Ufer. Der Wasserkörper (Fische, Muscheln) ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dort tatsächlich eingegriffen wird (z.B. Brückenpfeiler). (Anm: Der e-mail v. 14.5.2019 des Tiefbauamtes Regensburg, Herr Rainer Hofmann ist zu entnehmen „*dass es nicht beabsichtigt ist, im Wasser Bauteile einzubringen. Alle Widerlager und Pfeiler sollen an Land gebaut werden. Es kann lediglich sein, dass wir Bauteile der Brücke wegen der schwierigen Erreichbarkeit der Baustelle einschwimmen lassen müssen. Ob dadurch eine Untersuchung des Wasserkörpers angezeigt ist, kann ich aber nicht beurteilen.*“

Da nicht bekannt ist, wie der Bau am Ende aussehen wird, insbesondere die Rampen und der Weg, ist mit maximalem Eingriff zu rechnen. Von Relevanz ist nicht nur der Bau selbst, sondern auch die Störungen nach dem Bau. Dies betrifft insbesondere den Ausbau des Wegs (z.B. Beleuchtung, Asphaltierung, Streusalz) und den voraussichtlich dauerhaft steigenden Radfahrerverkehr.

Ein Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der artenschutzfachlichen Verbotstatbestände wurde am 5.6.2019 an den Auftragnehmer erteilt. Aufgrund der der zu diesem Zeitpunkt bereits fortgeschrittenen Jahreszeit wurde der Bearbeitungszeitraum auf den Winter 2019/2020 bzw. das Jahr 2020 gelegt. Vor allem die Bearbeitung der Artengruppe Vögel noch im Jahr 2019 wäre nicht aussagekräftig gewesen.

## 2. Prüfungsinhalt

### In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Auftragsgemäß sollen nicht alle Arten untersucht werden, sondern lediglich die folgenden Artengruppen:
  - **Zauneidechse**
  - **Vögel**
  - **Fledermäuse**

- **Höhlenbäume/Eremit**
- **Biber**

### 3. Datengrundlagen und Methodik

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

Zauneidechse: Vier flächendeckende Begehungen für Bestands- und Habitatermittlung (06.04., 28.04., 22.05., 20.08.2020, zusätzlich 03.05. kursorisch)

Methode: Sichtbeobachtungen durch langsames Abgehen aller geeigneten Habitate mit gezieltem Absuchen vorhandener Strukturen, die als Versteck geeignet sind, jeweils bei geeigneter Witterung

Vögel: Vier Tag-Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag (06.04., 15.04., 03.05., 02.06.2020)

Methode: Erfassung der Avifauna durch visuelle und akustische Kartierung am Vormittag an regenfreien und windarmen Tagen. Untersuchungszeitraum: März bis Juli

Fledermäuse: Potentialanalyse über Höhlenbaumkartierung, zwei Erfassungsdurchgänge à sieben batcorder, Batcorderauswertung

Methode: Batcorderaufnahmen an sieben Standorten (vgl. Anhang 9.4.) in zwei Phasen: 12.8.2020 – 18.8.2020 und 31.8.2020 bis 7.9.2020. Dies entspricht 13 Aufnahmenächten und ca. 130 Aufnahmestunden pro Standort. Die Batcorder wurden mittels Hubsteiger in Bäumen befestigt, um die Geräte vor Diebstahl zu sichern. Die Fledermausrufe wurden mit Batcordern (ecoObs 3.0/ 3.1) aufgezeichnet und mit den Programmen bcAdmin 4, batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Programm bcAnalyze3 Pro nachbearbeitet. (Bearbeitung: Robert Mayer/*Flora + Fauna*, Regensburg). Hinweis: Aufgrund des vorzuziehenden Abgabetermins dieses Gutachtens bereits Anfang September statt im Oktober wurden Fledermäuse nicht in drei, sondern in zwei Phasen erfasst. Die Anzahl der erfassten Nächte lag aufgrund dieser Anpassung jedoch erheblich höher als bei der ursprünglich geplanten Erfassung in drei Phasen.

Höhlenbäume/Eremit: 1 Erfassungsdurchgang im Winter (Höhlen, 27.01.2020) vom Boden aus mittels Fernglas/Spektiv, Kontrolle auf Mulm und/oder Kotpillen, Fragmente kursorisch im Zuge der Erfassung anderer Tiergruppen.

Höhlenbäume wurden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Kleinhöhlen, Faullöcher mit vermutlich nur kleinen Höhlen: Pot. Nutzer Fledermäuse
2. größere Höhlen mit Schlupflöchern: Pot. Nutzer: Kleinvögel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
3. große Höhlen mit Mulm; pot. Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlen-Besiedler

Biber: Ein Kartierungsdurchgang (03.05.), in der Folge kursorisch mit anderen Artengruppen

Methode: Absuchen aller Gewässerränder nach Spuren des Bibers, insbesondere Suche nach Biberbau

## **4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## **5. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Durch den Wege- und Brückenbau, ggfs. auch Erschließungssystemen und damit verbundenen, weiteren Eingriffen und Veränderungen, die sich im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens entwickeln, kann es zu Störwirkungen auf die untersuchten Arten und deren Lebensräume kommen. Störwirkungen, von denen durch den Bau ausgegangen werden muss, entstehen z.B. durch Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, allgemeine Betriebsamkeit und insbesondere die direkte Umgestaltung bzw. die Zerstörung von Lebensräumen und Brutstätten, z.B. durch das Entfernen von Gehölzen, aber auch durch indirekte Einflüsse, wie z.B. das Anschneiden von Baumwurzeln, was zu einer Beeinträchtigung von Bäumen führen kann. Die Gefahr baubedingten Tötens von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

### **5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Als anlagenbedingte Wirkprozesse durch die Umgestaltung von Flächen sind eine sich verstärkende Barrierewirkung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist ggfs. von einer Störung des Wasserhaushalts durch Versiegelung auszugehen. Das Mikroklima kann sich ggfs. durch die Umwandlung von wassergebundenen zu asphaltierten Decken verändern.

### **5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Betriebsbedingt kann es durch die voraussichtlich höhere Frequentierung durch Radfahrer zu höheren Lärmbelastungen, ggfs. auch Verschmutzung kommen. Im Falle neu errichteter Beleuchtungsanlagen kommt es zu einer zusätzlichen Lichtverschmutzung. Durch die Nutzung von Streusalz kann es zu einer Versalzung angrenzender Flächen bzw. des Wasserhaushalts kommen, was sich nachteilig auf die Fauna auswirken kann. Durch den Bau des Holzgartenstegs kann es zu einer teilweisen Beschattung des Regens kommen, was aus artenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht relevant erscheint.

## **6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **6.1. Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbe-

reich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### 6.1.1. Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### 6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 6.1.3. Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 6.2. Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse konnte im Zuge dieser Untersuchung NICHT nachgewiesen werden. Die Nachweise aus dem Jahr 2011 am Nordufer des Regens konnten trotz intensiver Suche nicht bestätigt werden. Während der vier bzw. fünf Erfassungsdurchgänge bei geeigneten Witterungsbedingungen zeigte sich, dass in den noch am ehesten in Frage kommenden Bereichen am Nordufer des Regens die Dammböschung bis in den Mittag hinein zu großen Teilen von den Uferbäumen beschattet wird und somit als Habitat nicht (mehr) in Frage kommt. Die oberen Bereiche des Damms werden regelmäßig bodennah gemäht und eine große Schar von Hunden dürfte ein weiterer Faktor sein, welches das Überleben von Zauneidechsen verhindert. Auch im wenig beschatteten und magereren Bereich nahe der Regenbrücke konnte keine Zauneidechsen gefunden werden. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet keine Population der Zauneidechse (mehr) gibt.

Verbotstatbestände werden somit durch das Bauvorhaben nicht erfüllt.

### **6.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

#### **6.3.1. Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Im Untersuchungsraum konnten 35 Vogelarten als Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler nachgewiesen werden. Bei den meisten Nachweisen handelt es sich um ungefährdete Allergeweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Von den 35 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind jedoch vier Arten, die im Eingriffsgebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden (Feldsperling, Gänsesäger, Grünspecht und Klappergrasmücke) im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und somit grundsätzlich zu berücksichtigen. Weitere acht Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (Eisvogel, Gartenrotschwanz, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Nachtreier und Pfeifente) sind ebenfalls im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet, jedoch können Brutvorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, da diese Arten entweder sicher nicht im Gebiet brüten, das Gebiet nur zur Nahrungssuche genutzt wird oder sich keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ergeben.

Von den vom Eingriff potentiell betroffenen, relevanten Vogelarten existieren folgende Brutbestände im Untersuchungsgebiet (mit näherem Umgriff):

##### **Gänsesäger:**

1 Brutpaar in einer alten Weide in ca. 4m Höhe, ca. 50m westlich des Grieser Stegs auf der Donau-Südseite. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs und ist vermutlich der Störungsarmut zur Zeit des Brutbeginns aufgrund der Corona-Pandemie geschuldet.

##### **Klappergrasmücke:**

1 Brutpaar im Bereich der Privatgärten am Grieser Spitz.

##### **Grünspecht:**

1 Revier mit Brutverdacht im Bereich der Baumgruppe nördlich des öffentlichen Parkplatzes an der Wöhrdstraße. Der Brutplatz kann sich jedoch auch an anderer Stelle befinden, sodass bei

einer evtl. nötigen Fällung von Höhlenbäumen die Vermeidungsmaßnahmen unbedingt beachtet werden müssen (vgl. Kap. 7.2.)

**Feldsperling:** 3 bis 5 Brutpaare in den alten Weiden auf der Donausüdseite.

**Star:** Es befinden sich im Bereich des geplanten Wegeausbaus ca. 15 Brutpaare des Stars. Zwar ist der Star keine saP-relevante Vogelart, aufgrund des RL-D-Status 3 wird die Art hier aber erwähnt. Vermeidungsmaßnahmen werden analog zu saP-relevanten Vogelarten empfohlen.

Verbotstatbestände werden bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungsstrategien NICHT erfüllt (vgl. Kap. 7.2.).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Amsel (B)	<i>Turdula merus</i>	*	*	k.A.
Blaumeise (B)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	k.A.
Bachstelze (A)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	k.A.
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	k.A.
Buntspecht (A)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	k.A.
<b>Eisvogel (N)</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	*	<b>3</b>	<b>FV</b>
<b>Feldsperling (C)</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>FV</b>
<b>Gänsesäger (C)</b>	<b><i>Mergus merganser</i></b>	<b>V</b>	*	<b>U1</b>
Gartenbaumläufer (B)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	k.A.
<b>Gartenrotschwanz (Z)</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>U1</b>
Girlitz (B)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	k.A.
Grünfink (A)	<i>Chloris chloris</i>	*	*	k.A.
<b>Grünspecht (B)</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	*	<b>U1</b>
Hausrotschwanz (N)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	k.A.
Hausperling (N)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	k.A.
<b>Klappergrasmücke (B)</b>	<b><i>Sylvia curruca</i></b>	<b>3</b>	*	<b>XX</b>
Kleiber (A)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	k.A.
Kohlmeise (A)	<i>Parus major</i>	*	*	k.A.
<b>Lachmöwe (N)</b>	<b><i>Larus ridibundus</i></b>	*	*	<b>FV</b>
Mäusebussard (N)	<i>Buteo buteo</i>	*	*	k.A.
<b>Mauersegler (N)</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>3</b>	*	<b>U1</b>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
<b>Mehlschwalbe (N)</b>	<i>Delichon urbicum</i>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>U1</b>
Mönchsgrasmücke (A)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	k.A.
<b>Nachtreiher (N)</b>	<i>Nycticorax nycticorax</i>	<b>2</b>	<b>R</b>	<b>U2</b>
<b>Pfeifente (N)</b>	<i>Mareca penelope</i>	<b>R</b>	<b>0</b>	k.A.
Rabenkrähe (N)	<i>Corvus corone</i>	*	*	k.A.
Rauchschwalbe (N)	<i>Hirundo rustica</i>	<b>3</b>	<b>v</b>	<b>U1</b>
Ringeltaube (B)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	k.A.
Star (C)	<i>Sturnus vulgaris</i>	<b>3</b>	*	k.A.
Stieglitz (A)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	k.A.
Stockente (B)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	k.A.
Türkentaube (N)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	k.A.
Wacholderdrossel (B)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	k.A.
Zaunkönig (B)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	k.A.
Zilpzalp (A)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	k.A.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (alphabetisch)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

- |          |                            |          |  |
|----------|----------------------------|----------|--|
| <b>A</b> | Möglicher Brutvogel        | <b>N</b> | Art nutzt Gebiet zur Nahrungssuche     |
| <b>B</b> | Wahrscheinlicher Brutvogel | <b>Ü</b> | Art das Gebiet nur überfliegend        |
| <b>C</b> | Sicherer Brutvogel         | <b>Z</b> | Art besucht das Gebiet nur auf dem Zug |

- |              |                             |          |   |
|--------------|-----------------------------|----------|---|
| <b>RL D</b>  | Rote Liste Deutschland 2007 | <b>0</b> | ausgestorben oder verschollen                                 |
| <b>RL BY</b> | Rote Liste Bayern 2016      | <b>1</b> | vom Aussterben bedroht  |
|              |                             | <b>2</b> | stark gefährdet   |
|              |                             | <b>3</b> | gefährdet   |
|              |                             | <b>R</b> | extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion |
|              |                             | <b>V</b> | Arten der Vorwarnliste  |
|              |                             | <b>*</b> | nicht gefährdet   |
|              |                             | <b>♦</b> | nicht bewertet  |

- |            |   |           |                          |
|------------|---|-----------|--------------------------|
| <b>EHZ</b> | <b>Erhaltungszustand</b><br>(als Brutvogel) | <b>FV</b> | = günstig                |
|            |   | <b>U1</b> | = ungünstig/unzureichend |
|            |   | <b>U2</b> | = ungünstig/schlecht     |
|            |   | <b>XX</b> | = unbekannt              |

**KBR:** Kontinentale Biogeographische Region

### 6.4. Betroffenheit der Fledermausarten

Insgesamt wurden 16.498 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 15 Arten zugeordnet werden konnten. (Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus können anhand der Rufe nicht unterschieden werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist hier jedoch nur die Kleine Bartfledermaus zu erwarten). Ebenso sind die beiden Langohren nicht anhand der Rufe zu unterscheiden, im Stadtgebiet kommen jedoch beide Arten vor. Damit ist das für Regensburg bekannte Artenspektrum (bis auf die Brandtfledermaus, deren Habitat die größeren Parks sind) vollständig vertreten. Als Besonderheit ist die Weißrandfledermaus, eine Art, die sich durch den Klimawandel in Deutschland seit mehreren Jahren ausbreitet, anzusehen. Bereits im Herzogspark konnte die Art im Jahr 2019 nachgewiesen werden. Es ist der erste Nachweis östlich von Ingolstadt.

		Batcorder-Standort (Karte siehe Anhang 9.4.)									
Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	Σ	1	2	3	4	5	6	7	RLB	RLD	EZK
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	15	3	10	0	0	0	0	2	3	2	U1
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	111	39	3	21	20	17	1	10	3	G	U1
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	3							3	G	U1
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	8	1	1	1	2	0	0	3	-	V	FV
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	5	0	0	0	4	0	0	1	-	-	FV
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	2	0	0	0	1	0	0	1	-	V	FV
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	2	2	0	0	0	0	0	0	-	-	FV
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	330	65	4	71	10	88	19	73	-	V	U1
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	3	1	0	0	1	0	0	1	-	V	FV
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )									2	2	U1
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	3344	798	118	554	673	92	485	624	-	-	U1
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	12037	4700	4330	166	226	190	164	2261	-	-	FV
Weißrandfledermaus ( <i>Pipistrellus kuhlii</i> )	502	69	16	60	275	36	10	36	-	-	FV
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	48	14	3	2	9	0	0	2p	V	D	U1
Zweifarb-Fledermaus ( <i>Vespertillio murinus</i> )	31	6	2	9	9	1	1	3	2	D	?
Mittlere Myotis	57	8	0	2	14	4	0	29			

( <i>Myotis daubentonii/mystacinus</i> )												
<b>Σ Rufsequenzen</b>	16498	5709	4487	886	1244	428	680	3064				

Tabelle 2: Nachweise, Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse

Erläuterungen zu Tabelle 2:

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland 2007ff		
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern 2017	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		D	Daten defizitär, Einstufung unmöglich
		G	Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nichtbekannt
		V	Arten der Vorwarnliste
		-	nicht gefährdet
<b>EHZ</b>	<b>Erhaltungszustand</b>	FV	= günstig
		U1	= ungünstig/unzureichend
		U2	= ungünstig/schlecht
		XX	= unbekannt

**KBR:** Kontinentale Biogeographische Region

Grün = bevorzugt Baumquartier bewohnende Arten

### 6.5. Höhlenbäume / Eremit (*Osmoderma eremita*)

Höhlenbäume waren hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer zu untersuchen, wobei nach Planungsstand zum Beauftragungszeitpunkt nur entlang des (auszubauenden) Weges tatsächlich mit Veränderungen, ggf. Fällungen von Bäumen zu rechnen war. Potentielle Höhlenbäume, die sich abseits der geplanten Trassenoptionen befanden, wurden demnach als nicht relevant im Sinne des Eingriffs verstanden. Wertvolle Habitatbäume umfassen zum einen die Ufergehölze, zum anderen die Bäume im Park und entlang des Weges am Grieser Spitz. Die Erfassung der Höhlenbäume erfolgte in drei Kategorien:

- Kategorie 1: Kleinhöhlen, Faullöcher mit vermutlich nur kleinen Höhlen: Pot. Nutzer Fledermäuse
- Kategorie 2: größere Höhlen mit Schlupflöchern; potentielle Nutzer: Kleinvögel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
- Kategorie 3: große Höhlen mit Mulm; potentielle Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlenbesiedler (besonders und streng geschützte Tierarten)  
(Bei Verdacht auf relevante Totholzkäfer müsste hier ggfs. noch eine Totholzkäferkartierung erfolgen.)

Auftragsgemäß wurde die Kartierung nach Totholzkäfern auf das Suchen nach Kotpillen des Eremit (*Osmoderma eremita*) nur entlang des auszubauenden Weges beschränkt, mit der weiteren Einschränkung einer Erreichbarkeit vom Boden aus.

### 6.5.1. Ergebnisse:

Im Untersuchungsraum befinden sich entlang des auszubauenden Weges in 19 Bäumen Höhlungen der Kategorien 1-3. Mit Ausnahme zweier Bäume, in denen sich Höhlungen aller Größen befinden (1 und 6, vgl. Anlage) handelt es sich um Bäume mit Höhlen der Kategorien 1 und 2. Nur drei Bäume weisen lediglich Höhlungen der Kategorie 1 auf. Der Vollständigkeit halber wurden auch bestehende Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse aufgenommen (4,5, und 15, vgl. Anlage).

Vor allem Höhlenbäume der Kategorien 2 und 3 eignen sich potentiell als Brutstätte für eine Reihe von Vogelarten, diejenigen der Kategorie 1 zusätzlich auch als Tagesquartier für Fledermäuse und als Brutplatz für einige wenige Vogelarten, wie z.B. den Gartenbaumläufer. Ob und in welchem Umfang die Höhlungen tatsächlich genutzt werden, ist nicht genau abzuschätzen. Von den nachgewiesenen Vogelarten kommen als relevante Arten Feldsperling, Star, Grünspecht und Gänsesäger in Frage. Von den sog. Allerwärtsarten nutzen Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer Höhlenbäume zur Anlage von Niststätten. Von höhlenbrütenden Vogelarten, die nicht im Zuge der Kartierung der Vögel nachgewiesen wurden, ist nicht auszugehen.

Höhlungen mit Holzmulm und/oder Kotpillen von Totholzkäfern, die auf das Vorhandensein relevanter Totholzkäfer, ggfs. des Eremiten (*Osmoderma eremita*), konnten nicht festgestellt werden. Von Vorkommen artenschutzfachlich relevanter Totholzkäfer ist somit nicht auszugehen.

## 6.6. Biber (*Castor fiber*)

Der Biber als relevante Säugetierart war insbesondere hinsichtlich der Lage eines vermuteten Biberbaus zu untersuchen.

### 6.6.1. Ergebnisse:

Der Biber ist im Untersuchungsraum anwesend. Dies lässt sich anhand zahlreicher Nagespuren an den Uferbäumen der Donau und am Regen belegen. Eine klassische Biberburg oder ein anderer, offensichtlicher Biberbau konnte im Untersuchungsraum nicht aufgefunden werden. Die allermeisten Bereiche der Donau und des Regens sind mit massiven Steinen befestigt, die der Biber nicht zu bewegen vermag. Es ist schwer vorstellbar, dass der Biber versuchen würde, in diesen Bereichen einen Bau anzulegen, zumal im „Inneren“ der befestigten Flussufer ja auch ausreichend große Hohlräume als Bau zu Verfügung stehen müssten.

Von der Existenz eines Biberbaus im Untersuchungsraum ist somit nicht auszugehen.

Verbotstatbestände werden somit NICHT erfüllt.

## 7. Notwendige Maßnahmen

### 7.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse angezeigt.

Alle Vermeidungsmaßnahmen müssen vor Durchführung mit dem Umweltamt Regensburg abgeklärt werden und von einer geeigneten Umweltfachkraft begleitet werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

## **7.2. Vermeidungsmaßnahmen Vögel**

Das Entfernen von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden, da jeder Baum im Stadtgebiet eine Bereicherung für Mensch und Natur darstellt. Sollten einzelne Gehölze aus zwingenden Gründen entfernt werden müssen, gilt es Folgendes zu beachten:

- Entfernen des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, analog zu § 39 BNatSchG.
- Bei Eingriffen in den Boden ist darauf zu achten, dass Wurzeln wertvoller Bäume nicht beschädigt werden. Grundsätzlich ist einer Fällung der Vorzug gegenüber einer Rodung zu gewähren.
- Sämtliches Schnittgut ist aus dem Vorhabensbereich zu entfernen oder vor Ort zu häckseln, so dass ein Nestbau in Schnittguthaufen oder Holzstapeln durch Vögel nicht möglich wird, da eine solche Situation unter Umständen zu neuen, artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann.
- Sollten durch die Baumaßnahmen Gehölze entfernt oder beeinträchtigt werden müssen, in denen sich Höhlungen befinden, so ist pro Höhlung entsprechender Ersatz in Form der fünffachen Menge an künstlichen Nisthilfen in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft als Nisthilfe instand zu halten. Sollten Höhlungen, die sich aufgrund der Größe als für den Grünspecht geeignet finden, so sind als Nisthilfe geeignete Naturstammhöhlen in entsprechender Zahl anzubringen. Entsprechendes gilt für den Gänsesäger. Alle Nisthilfen sind vor Jahresende des Jahres des entsprechenden Eingriffs anzubringen.

## **7.3. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse**

- Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden und Störungen winterschlafender Individuen möglichst gering zu halten werden Höhlenbäume bevorzugt bereits im Oktober gefällt. Vorhandene Individuen werden fachgerecht gesichert und in bereitstehende Fledermauskästen umgesiedelt.
- Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Pro zu fällendem Höhlenbaum sind 3 Fledermauskästen im näheren Umfeld anzubringen und deren Funktionalität dauerhaft zu sichern.

## **7.4. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)**

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. Kap. 7.2 und 7.3 NICHT erforderlich. Sofern Nisthilfen/Fledermauskästen bereits deutlich vor der Zerstörung von Höhlungen ausgebracht werden, können diese auch als CEF-Maßnahme verstanden werden.

## 8. Gutachterliches Fazit

Die faunistischen Kartierungen haben ergeben, dass von den untersuchten Tiergruppen Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse zu ergreifen sind. Artenschutzfachlich relevante Säugetiere, Reptilien oder Totholzkäfer konnten nicht nachgewiesen werden.

Durch die beschriebenen, relativ einfach durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände vermieden werden, so dass keine CEF- Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG i.e.S. nötig werden.

Aus Sicht des Artenschutzes sind bei Wahl der Trassenvarianten 4c oder 4d voraussichtlich die geringsten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese Varianten am weitesten von den Brutstätten bzw. potentieller Quartiere von Fledermäusen entfernt verlaufen und Verbotstatbestände somit voraussichtlich bereits durch die Wahl des Trassenverlaufs vermieden werden.

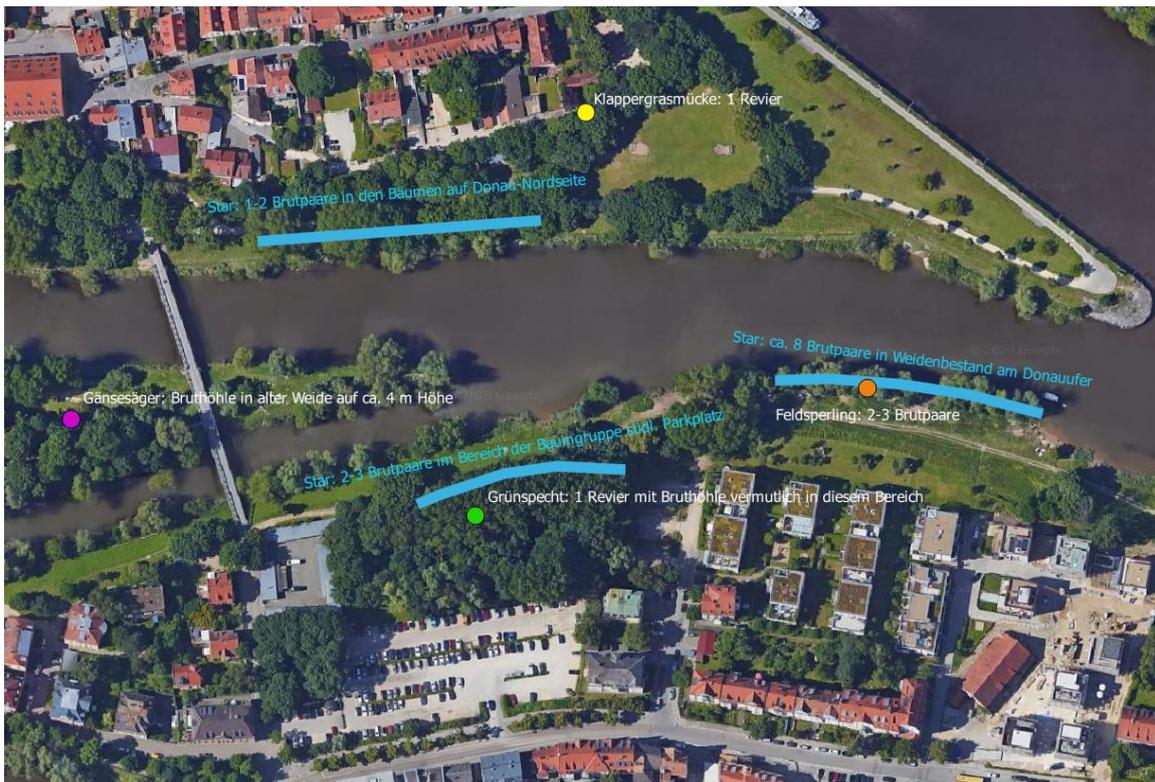
## 9. Anlagen

### 9.1. Karte des Untersuchungsraumes



Karte 1: Untersuchungsraum mit Alternativenplanung zum BV Holzgartensteg und Grieser Steg (Quelle: Stadtgartenamt Regensburg, Planungsstand: Mai 2019)

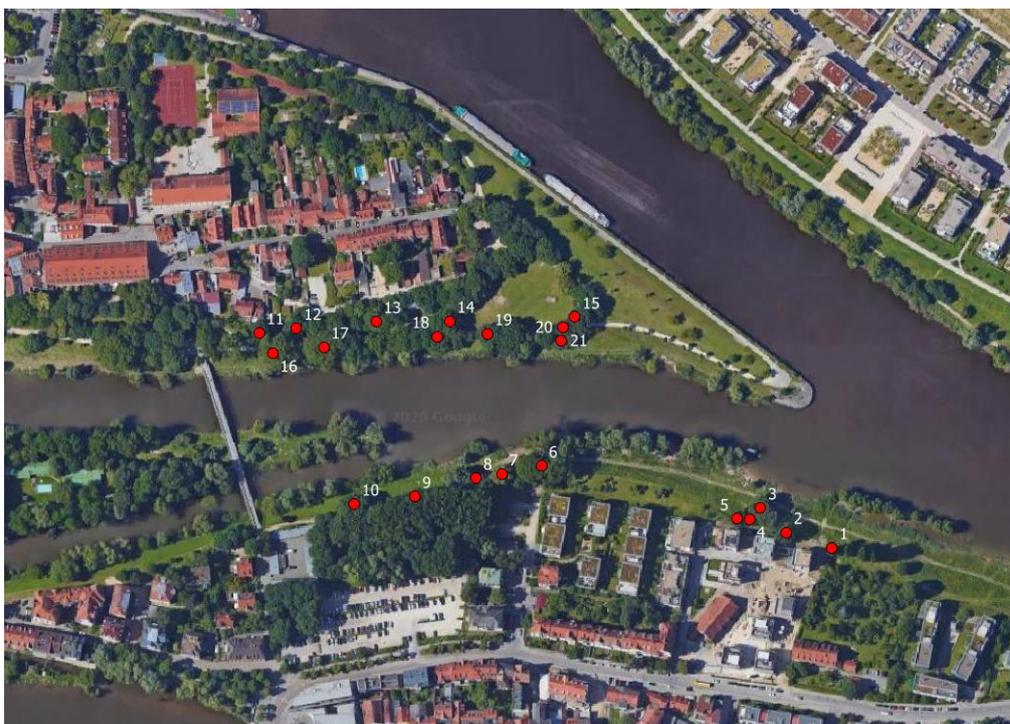
## 9.2. Karte relevanter Brutvögel



Karte 2: Reviere/Brutplätze relevanter und potentiell betroffener Brutvögel  
(LuBi-Quelle: Google Earth)

## 9.3. Höhlenbäume im Untersuchungsraum

### 9.3.1. Karte Höhlenbäume



Karte 3: Höhlenbäume im Untersuchungsraum im Bereich des auszubauenden Weges  
(LuBi-Quelle: Google Earth)

### 9.3.2. Höhlenbäume, tabellarische Übersicht

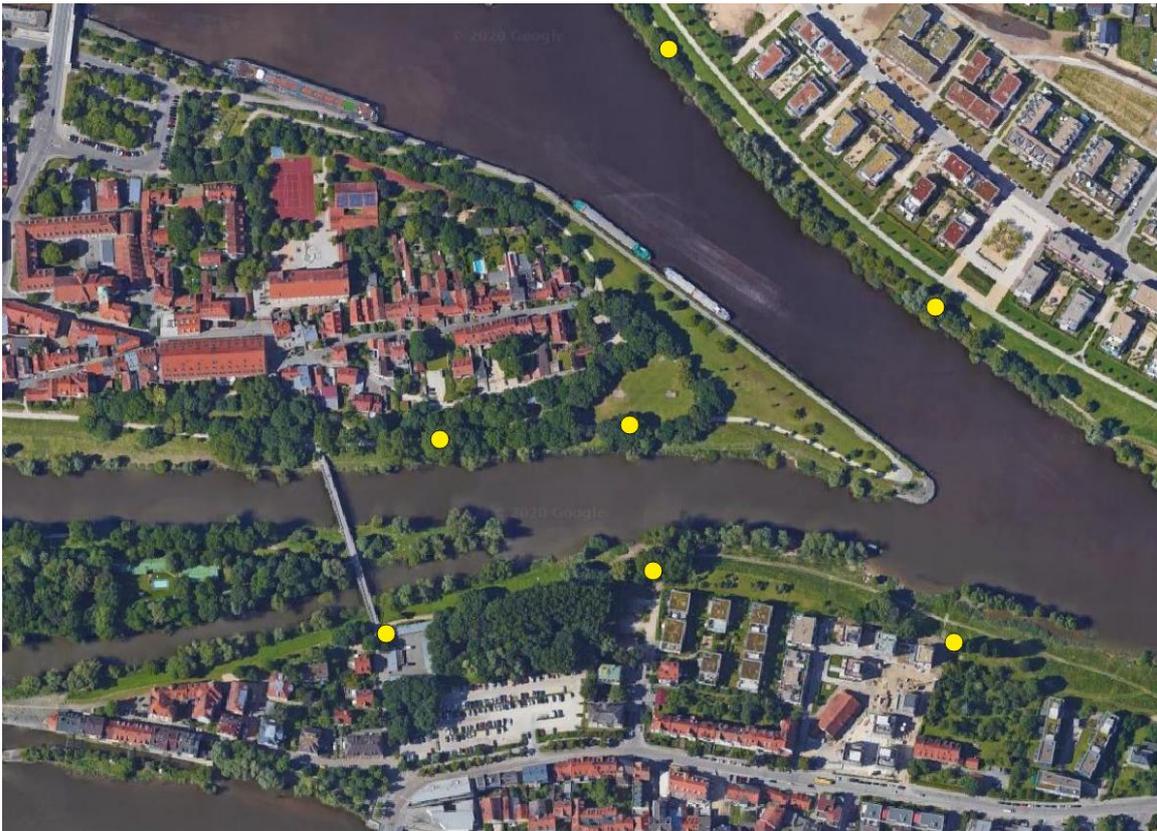
Nr.	Baumart	Höhlenbaum-Kategorie
1	Silberpappel	1,2,3
2	Ahorn	1
3	Ahorn	1,2
4	Robinie	1,2 + Nistkasten
5	Robinie	Nistkasten
6	Silberpappeln	1,2 westlichster Baum auch 3, Gruppe von 4 Bäumen
7	Linde	1,2
8	Weide	1,2
9	Silberpappeln	1,2 Reihe alter Silberpappeln zwischen Baum Nr. 8 und 10
10	Ahorn	1,2
11	Ahorn	1
12	Ahorn	1,2
13	Ahorn	1,2
14	Esche	Fledermauskasten
15	Linde	1,2
16	Weide	1,2
17	Weide	1,2
18	Esche	1
19	???	1,2
20	Ahorn	1,2
21	Ahorn	1,2

Tabelle 3: Übersicht über die erfassten Höhlenbäume.

Erläuterung Höhlenbaumkategorien:

- 1: Kleinhöhlen, Faullöcher mit vermutlich nur kleinen Höhlen: Pot. Nutzer Fledermäuse
- 2: größere Höhlen mit Schlupflöchern; Pot. Nutzer: Kleinvögel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
- 3: große Höhlen mit Mulm; pot. Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlen-Besiedler

## 9.4. Karte Fledermausdetektoren



Karte 4: Standort der Fledermausdetektoren (LuBi-Quelle: Google Earth)

## 9.5. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen

### 9.5.1. Vögel

#### Feldsperling (*Passer montanus*)

##### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im Wirkraum:  nachgewiesen  pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Feldsperling ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Sein Bestand ist wahrscheinlich stabil. Die Bestandssituation ist günstig. Die Art benötigt als Habitat eine abwechslungsreiche Landschaft mit Hecken, Alleen, Gärten oder Feldrändern. Als Kulturfolger dringt er auch in den Randbereich von Siedlungen. Als Nahrung dienen verschiedene Sämereien, für die Jungenaufzucht werden jedoch Insekten benötigt. Sein Nest erreicht der Feldsperling meist in Höhlungen verschiedenster Art.

Gefährdungen ergeben sich v.a. durch die Monotonisierung geeigneter Lebensräume, sowie dem Verlust geeigneter Brutplätze.

##### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg ist der Feldsperling verbreitet. Genaue Angaben zur Dichte in Bayern fehlen. Für das Stadtgebiet Regensburg werden ca. 1.200 Brutpaare angegeben. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 285.000 – 750.000 Brutpaaren.

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

##### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

##### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte kann die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört werden, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** 3 **Bayern:** - **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  pot. möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig –schlecht  unbekannt

Die Klappergrasmücke ist ein spärlicher bis häufiger Brutvogel in Bayern. Die Bestandssituation ist unklar, ein eindeutiger Trend nach unten oder oben ist nicht verifizierbar. Die Art benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit niedrigen Sträuchern und/oder Bäumen. Diese Bedingungen findet die Klappergrasmücke in der Kulturlandschaft, u.a. in auch in naturnahen Gärten vor. Als Nahrung benötigt die Klappergrasmücke weichhäutige, kleinere Weichtiere in einem breiten Artensortiment, daneben werden Beeren und Früchte verzehrt. Als Neststandort wählt sie den niedrigen Strauchbereich bis maximal zwei Meter Höhe, wo sie gut geschützt ein Nest aus trockenem Pflanzenmaterial baut. Die Hauptgefährdungsursache ist im Winterquartier zu suchen, wo die Art durch Dürre und Habitatzerstörung gefährdet ist. Im Sommerquartier spielt das Verschwinden von Hecken und die Umwandlung von Ödland eine wichtige Rolle als Gefährdungsfaktor. Als Langstreckenzieher verbringt die Art den Winter v.a. im Sudan und in Äthiopien

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg erreicht die Klappergrasmücke eine Bestandsdichte von 4 - 20 Brutpaaren je Quadrant und liegt damit im Durchschnitt der meisten bayerischen Regionen. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 10.000 – 22.000 Brutpaaren.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Gänsesäger (*Mergus merganser*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig –schlecht  unbekannt

Der Gänsesäger hat sich in den letzten Jahrzehnten stark von seinem ursprünglichen Verbreitungsgebiet im Bereich der dealpinen Flüsse Bayerns nach Norden ausgebreitet. Dennoch muss er als sehr seltener Brutvogel verstanden werden. Die Bestandssituation ist ungünstig bis unzureichend. Die Art benötigt als Nahrungshabitat klare, fischreiche (Fließ-)gewässer, die ein ausreichendes Angebot an Fischen bereithalten. Desweiteren benötigt der Gänsesäger ausreichend große Höhlungen als Brutplatz. Diese können sich in Mauerwerk, Felsen, Bäumen u.a. befinden. Gefährdungen ergeben sich v.a. durch die Eintrübung von Nahrungsgewässern, sowie dem Verlust geeigneter Brutstätten.

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg stellt die Brut des Gänsesägers eine Besonderheit dar. In der Avifauna der Stadt Regensburg (SCHLEMMER ET AL., 2013) ist der Gänsesäger noch nicht als Brutvogel erwähnt. Es gibt allerdings Hinweise aus citizen science-Portalen, dass es sich hierbei nicht um die erste Brut des Gänsesägers im Stadtgebiet handelt. Es handelt sich auf jeden Fall um eine bemerkenswerte Brut dieser Art, möglicherweise eine der nördlichsten Bayerns. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 420 – 550 Brutpaaren.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte kann die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört werden, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Grünspecht (*Picus viridis*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig –schlecht  unbekannt

Der Grünspecht ist ein mäßig häufiger Brutvogel in Bayern, der einen signifikanter Positivtrend seit dem Anfang der 1990er Jahre zeigt. Die Bestandssituation ist unter Vorbehalt als günstig anzunehmen. Die Art benötigt sowohl Laubbäume mit größeren Höhlungen, die sich als Nishöhle eignen, als auch ein reichhaltiges Angebot an Ameisen, das sich v.a. in extensiv genutzten Wiesen und Gärten, Säumen und Halbtrockenrasen findet. Im Winter ernährt sich der Grünspecht von allerlei Arthropoden, die er hinter der Rinde von Bäumen sucht. Gefährdungen ergeben sich durch den Verlust geeigneter Niststätten, sowie dem Verlust artenreicher und extensiv genutzter Wiesen. Der Grünspecht ist ein Standvogel.

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg erreicht der Grünspecht eine Bestandsdichte von 4 – 20 Brutpaaren je Quadrant und liegt damit im Durchschnitt der meisten bayerischen Regionen. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2013) liegen für ganz Bayern bei 6.500 – 11.000 Brutpaaren.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 9.5.2. Fledermäuse

### Fledermäuse

#### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland und Bayern:** siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, sie haben ihre Fortpflanzungsstätten in Dachräumen oder Spalten in bzw. an Gebäuden, wobei Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus gelegentlich auch Quartiere in Baumhöhlen beziehen. Die weiteren Arten nutzen bevorzugt Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen auch als Winterquartier.

**Lokale Population:**

Alle vorgefundenen Arten sind im Stadtgebiet verbreitet, über Quartiere ist wenig bekannt.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen können Fledermausquartiere in Bäumen verloren gehen. Individuen in diesen Quartieren können bei Fällungs-/Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Fällung von Höhlenbäumen möglichst im Oktober, ökologische Baubegleitung
  - Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefällttem Höhlenbaum
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefällttem Höhlenbaum

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen kann es zur Störung von Sommer- und Winterquartieren kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Fällarbeiten sollen möglichst im Oktober durchgeführt werden

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 9.6. Literaturverzeichnis (Auswahl)

- RÖDL, T. ET. AL. (2009): Atlas der Brutvögel in Bayern. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & BEZZEL, E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden
- SCHLEMMER, A., VIDAL, A & KLOSE, A. (2013): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ostbayern. Acta Albertina Ratisbonensis (Sonderheft), Regensburg.

### Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1

### Verfahrensempfehlung und rechtliche Hinweise im Internet:

- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

gez. Martin Gabriel, 8. September 2020

